

Vereinbarung

über Sanktionen gemäß § 137k Absatz 4 Satz 3 SGB V

(PPB-Sanktions-Vereinbarung)

vom 10.02.2025

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

¹Mit Inkrafttreten des Krankenhauspflegeentlastungsgesetzes zum 29.12.2022 wurde die Personalbemessung in der Pflege im Krankenhaus gesetzlich in § 137k SGB V verankert. ²Die Pflegepersonalbemessungsverordnung (PPBV) vom 12.06.2024 nach § 137k Absatz 4 Satz 1 SGB V konkretisiert die Vorgaben zur Ermittlung der Anzahl der eingesetzten und der auf der Grundlage des Pflegebedarfs einzusetzenden Pflegekräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung von Erwachsenen und Kindern auf bettenführenden Stationen der somatischen Versorgung in den Krankenhäusern. ³Zudem regelt die PPBV unter anderem die Datenerhebungspflichten zu der von den Krankenhäusern standortbezogen zu erfassenden Ist- und Soll-Personalbesetzung der jeweiligen Station und die Datenübermittlungspflichten der von den Krankenhäusern erfassten Daten an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK). ⁴Für den Fall, dass Krankenhäuser die in der PPBV bestimmten Erfassungs- und Übermittlungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, haben der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung eine Vereinbarung mit Wirkung für die Vertragsparteien nach § 11KHEntgG über Vergütungsabschläge, ihre Höhe sowie ihre nähere Ausgestaltung zu schließen (§ 137k Absatz 4 Satz 3 SGB V). ⁵In Erfüllung dieses Auftrages treffen die Vertragsparteien diese Vereinbarung.

§ 1 Grundsätze zu Sanktionen

- (1) ¹Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben gemäß § 137k Absatz 4 Satz 3 SGB V Sanktionen in Form von Vergütungsabschlägen zu vereinbaren, wenn ein Krankenhaus seine Erfassungs- und Übermittlungspflichten gemäß § 7 PPBV nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. ²Für die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Übermittlungspflichten gemäß § 7 PPBV regeln die Vertragsparteien auf Bundesebene die Umsetzung von Vergütungsabschlägen in dieser Vereinbarung. ³Eine nicht rechtzeitige Übermittlung der Quartals- und Jahresmeldungen vom Krankenhaus an das InEK im Sinne dieser Vereinbarung gemäß §§ 3 und 4 gilt als Nichtübermittlung.
- (2) ¹Eine nicht vollständige Übermittlung einer Quartalsmeldung gemäß § 7 Absatz 2 PPBV oder der Jahresmeldung gemäß § 7 Absatz 3 PPBV vom Krankenhaus an das InEK ist technisch ausgeschlossen, da die für die Nachweiserbringung erforderlichen Angaben der Krankenhäuser bereits technisch vom Krankenhaus vollständig und bewusst über das InEK-Datenportal übermittelt werden müssen. ²Das InEK stellt die ausschließlich vollständige Dateneingabe technisch für die Übermittlung ab der ersten Quartalsmeldung 2025 sicher. ³Eine Vereinbarung von Vergütungsabschlägen aufgrund einer nicht vollständigen Dateneingabe gemäß Satz 1 scheidet somit aus.
- (3) ¹Für die Ermittlung der Gesamtsumme der Vergütungsabschlagsbeträge für ein Krankenhaus wird die Summe der jeweiligen einzelnen Vergütungsabschlagsbeträge für die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Übermittlung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie § 4 Absatz 2 in einem Nachweisjahr addiert. ²Ein Nachweisjahr umfasst die vier Quartalsmeldungen eines Kalenderjahres, die gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 PPBV bis spätestens zum 14.05., 14.08., 14.11. sowie den 14.02. des Folgejahres zu übermitteln sind, sowie die dazugehörige Jahresmeldung, die gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 PPBV spätestens zum 28.07. des

Folgejahres zu übermitteln ist.³Die Gesamtsumme der Vergütungsabschlagsbeträge gemäß Satz 1 ist für das erste Nachweisjahr 2025, ausgenommen der Quartalsmeldung für das erste Quartal 2025, zu 33 Prozent, für das zweite Nachweisjahr 2026 zu 67 Prozent und ab dem dritten Nachweisjahr zu 100 Prozent zwischen den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren.

- (4) Im Falle der nicht oder nicht rechtzeitig übermittelten Quartalsmeldung für das erste Quartal 2025 erhöht sich die mit 33 Prozent quotierte Gesamtsumme der übrigen Vergütungsabschlagsbeträge gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie § 4 Absatz 2 für das Nachweisjahr 2025 gemäß Absatz 3 Satz 3 um den pauschalen Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 4.000 Euro gemäß § 3 Absatz 2.

§ 2 Information der Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG

- (1) ¹Voraussetzung für die Vereinbarung von Vergütungsabschlägen ist die Information der Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG über die nicht oder nicht rechtzeitig erfüllten Übermittlungspflichten der Krankenhäuser an das InEK. ²Gemäß § 8 Absatz 2 PPBV übermittelt das InEK den Vertragsparteien auf Bundesebene im Sinne des § 9 Absatz 1 KHEntgG für jedes Kalenderjahr bis zum 30.09. des jeweils folgenden Kalenderjahres, erstmals bis zum 30.09.2026, die gemäß § 8 Absatz 1 PPBV erstellten Auswertungen.
- (2) ¹Das InEK stellt dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft eine standortbezogene Zusammenstellung über die nicht oder nicht rechtzeitig erfüllten Übermittlungspflichten eines Nachweisjahres (Quartalsmeldungen, Jahresmeldung) einmal jährlich bis zum 30.09. für das vorangegangene Nachweisjahr als separate Anlage zur Übermittlung der Auswertung gemäß Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung, welche als Grundlage für die Vereinbarung von Vergütungsabschlägen für die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG dient. ²Der GKV-Spitzenverband leitet die separate Anlage gemäß Satz 1 an die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen weiter, welche die Informationen über die nicht oder nicht rechtzeitig erfüllten Übermittlungspflichten eines Nachweisjahres an die jeweiligen krankenkassenseitigen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weiterleiten. ³Die Deutsche Krankenhausgesellschaft leitet die separate Anlage gemäß Satz 1 an die Landeskrankenhausesellschaften weiter, welche die Informationen über die nicht oder nicht rechtzeitig erfüllten Übermittlungspflichten eines Nachweisjahres an die jeweilige betroffene krankenhauseitige Vertragspartei nach § 11 KHEntgG weiterleiten kann.

§ 3 Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Übermittlungspflichten gemäß § 7 Absatz 2 PPBV (Quartalsmeldung)

- (1) ¹Krankenhäuser sind gemäß § 7 Absatz 2 PPBV verpflichtet, die nach den §§ 4, 5 und 6 PPBV ermittelten oder zu berücksichtigenden Angaben, soweit diese in Anlage 1 PPBV genannt werden, getrennt nach Kalendermonaten für jedes Kalenderquartal, jeweils spätestens bis zum Ablauf der in § 7 Absatz 2 Satz 2 PPBV genannten Zeitpunkte an das InEK zu übermitteln (Quartalsmeldung). ²Wird die Quartalsmeldung jährlich nicht oder nicht rechtzeitig bis jeweils zum 14.05., 14.08., 14.11. desselben Jahres sowie zum 14.02. des Folgejahres vom Krankenhaus an das InEK übermittelt, ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe

von 20.000 Euro je betroffene Quartalsmeldung zwischen den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren. ³Satz 2 gilt nicht für die Übermittlung der Quartalsmeldung für das vierte Quartal 2024.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist für die Quartalsmeldung für das erste Quartal 2025 ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 4.000 Euro zwischen den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren, sofern diese nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 14.05.2025 vom Krankenhaus an das InEK übermittelt wird.

§ 4 Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Übermittlungspflichten gemäß § 7 Absatz 3 PPBV (Jahresmeldung)

- (1) ¹Krankenhäuser sind gemäß § 7 Absatz 3 PPBV verpflichtet, die in § 7 Absatz 2 Satz 1 übermittelten Angaben in eine Gesamtmeldung zusammenzufassen und gemeinsam mit der Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft (Testat) für jedes Kalenderjahr jeweils spätestens bis zum Ablauf des in § 7 Absatz 3 Satz 2 PPBV genannten Zeitpunktes an das InEK zu übermitteln (Jahresmeldung). ²Wird die Jahresmeldung inklusive des Testats für das vorangegangene Kalenderjahr nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28.07. eines Jahres, erstmals bis zum 28.07.2026, vom Krankenhaus an das InEK übermittelt, ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 100.000 Euro je betroffene Jahresmeldung zwischen den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren.
- (2) ¹Wird das Testat der bis zum 28.07. eines Jahres übermittelten Jahresmeldung nicht gemeinsam mit den Angaben der Krankenhäuser in einer zusammengefassten Gesamtmeldung übermittelt, dieses jedoch bis zum 29.09. desselben Jahres vom Krankenhaus an das InEK übermittelt, ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 2.000 Euro zwischen den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren. ²Sofern das Testat nicht bis zum 29.09. desselben Jahres vom Krankenhaus an das InEK übermittelt wird, gilt die Jahresmeldung insgesamt als nicht übermittelt und der pauschale Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 100.000 Euro gemäß Absatz 1 Satz 2 ist je betroffener Jahresmeldung zwischen den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren.

§ 5 Nähere Ausgestaltung des Vergütungsabschlags

- (1) ¹In entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 4 Satz 1 KHEntgG wird ein Vergütungsabschlag auf die DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 KHEntgG vereinbart. ²Die Höhe des Vergütungsabschlags ist anhand eines Prozentsatzes zu berechnen, der aus dem Verhältnis der Abschlagssumme gemäß § 1 Absatz 3 und Absatz 4 sowie des Erlösbudgets gemäß § 4 Absatz 1 KHEntgG zu ermitteln und von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren ist. ³Wird die Vereinbarung erst während des Kalenderjahres geschlossen, ist ein entsprechender Prozentsatz bezogen auf die im restlichen Kalenderjahr zu erhebenden Entgelte zu vereinbaren.

- (2) Die gemäß § 1 Absatz 3 und Absatz 4 berechnete Abschlagssumme wird durch einen prozentualen Abschlag auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelte (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 KHEntgG) finanziert.
- (3) ¹Für die Abrechnung des Abschlags wird der auf Bundesebene vereinbarte Entgeltschlüssel für die Datenübermittlung gemäß § 301 SGB V verwendet. ²Der abzurechnende Abschlag ist gesondert in der Rechnung auszuweisen.
- (4) Weicht die Summe der für das Kalenderjahr tatsächlich abgerechneten Abschlagsbeträge von der vereinbarten Abschlagssumme gemäß § 1 Absatz 3 und Absatz 4 ab, werden die Mehr- oder Mindererlöse über den Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche gemäß § 5 Absatz 4 KHEntgG im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum vollständig ausgeglichen.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung über die Festlegung eines konkreten erforderlichen Erfüllungsgrades der Soll-Personalbesetzung gemäß § 137k Absatz 5 SGB V und den damit verbundenen Vergütungsabschlägen gemäß § 137k Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 SGB V prüfen die Vertragsparteien die Höhe und Ausgestaltung der Regelungen über Vergütungsabschläge (keinen Anreiz für Nichtlieferung ermöglichen) und verhandeln diese Vereinbarung gegebenenfalls neu.
- (2) ¹Krankenhäuser sind gemäß § 7 Absatz 1 PPBV verpflichtet, dem InEK bis zum 31.08.2024 die Namen von Fachabteilungen und Stationen sowie die Bettenanzahl der Stationen und unverzüglich spätere Änderungen zu diesen Angaben mitzuteilen. ²Diese Änderungen sind für Krankenhäuser technisch aufwandsarm im Zuge der Dateneingabe im InEK-Datenportal möglich. ³Die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfergesellschaft (Testat) gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 PPBV hat die Richtigkeit der Stationsangaben von Krankenhäusern zu umfassen. ⁴Sofern deutlich wird, dass die Angaben nicht gemäß § 7 Absatz 1 PPBV übermittelt wurden oder im Verlauf Änderungen nicht unverzüglich an das InEK mitgeteilt werden, prüfen die Vertragsparteien diesbezügliche Vergütungsabschläge und passen diese Vereinbarung gegebenenfalls an.

§ 7 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. ²Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 8 Kündigung

¹Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich aufzunehmen. ³Falls innerhalb von sechs Monaten nach

Wirksamkeit der Kündigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. ⁴Bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 10.02.2025 in Kraft.

Berlin, den 10.02.2025



GKV-Spitzenverband



Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.